



Finanzmanagement	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Maseberg, Marita Datum: 10.06.2021	Beschlussvorlage	2021/243
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gemeinnützigen Bildungs- und Kultur GmbH

Produkt/e:

271-000 Volkshochschule

Beratungsfolge:

Status Datum Gremium

Ö 14.06.2021 Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung, Personal und innere Angelegenheiten

N 21.06.2021 Kreisausschuss

Ö 24.06.2021 Kreistag

Anlage/n:

- Entwurf der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der BuK
- Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der BuK

Beschlussvorschlag:

Die Vertreter des Landkreises Lüneburg in der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Bildungs- und Kultur GmbH (BuK) werden angewiesen, der vorgesehenen Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen. Mit diesem Beschluss ist die seinerzeit in der Beratung zurückgestellte Beschlussvorlage Nr. 2019/301 als gegenstandslos zu betrachten.

Sachlage:

Im Rahmen des für die Jahre 2020 bis 2029 neu abgeschlossenen Finanzvertrages zwischen Landkreis und Hansestadt Lüneburg wurde unter § 5 die Unterstützung bei der Wahrnehmung oberzentraler Funktionen vereinbart. Demnach wurde geregelt, dass der Landkreis Lüneburg zum 01.01.2021 24,9 Prozentpunkte des 50 %igen Anteils der Hansestadt Lüneburg an der BuK übernimmt. Der Gesellschaftsanteil des Landkreises beträgt damit nunmehr 74,9 Prozentpunkte bzw. der der Hansestadt 25,1 Prozentpunkte.

Diese Vereinbarung macht eine Neufassung des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Ein Entwurf ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Die Änderungen, über die mit der Hansestadt Lüneburg Einigung erzielt wurden, sind in der ebenfalls beigelegten Synopse kenntlich gemacht. Insbesondere ergeben sich folgende Neuregelungen:

- **Titel:**
Umfirmierung zur Gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Landkreis und Hansestadt Lüneburg aufgrund der Verschiebung der Geschäftsanteile. Im Vertragsentwurf wurde durchgängig eine Änderung der Reihung von Landkreis und Hansestadt Lüneburg vorgenommen, die den neuen Mehrheitsverhältnissen Rechnung trägt.
- **§ 6 Stammkapital:**
Die aus der Übernahme weiterer Anteile resultierende Veränderung des Stammkapitals wurde festgeschrieben.
- **§ 7 Gesellschafterversammlung:**
Die Zusammensetzung bleibt in der bisherigen Konstellation unverändert. Aufgrund der Mehrheitsanteile des Landkreises Lüneburg wurde die Reihung analog der neuen Bezeichnung der Gesellschaft überarbeitet.
- **§ 9 Geschäftsführung und Vertretung:**
Neu aufgenommen ist ein Absatz 5, der zukünftig bei der Besetzung der Geschäftsführung die Bildung einer Auswahlkommission vorsieht.
- **§ 11 Aufsichtsrat:**
Durch die Änderung der Anteile der Gesellschafter an der BuK wurden die Mandate für Landkreis und Hansestadt entsprechend angepasst.
- **§ 14 Angliederung weiterer Geschäftszweige:** Der Paragraph wurde von „Spartenleitung“ in „Angliederung weiterer Geschäftszweige“ umbenannt und neu gefasst: da derzeit die Volkshochschule als einziger Geschäftsbereich unter dem Dach der Gemeinnützigen Bildungs- und Kultur GmbH betrieben wird, sind Regelungen zu Sparten und Spartenleitungen missverständlich. In diesem Zuge ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass weiterhin unverändert die Aufnahme neuer Betätigungsfelder möglich ist. Eine Konkretisierung erfolgt über die neue Festschreibung in § 14 des Gesellschaftsvertrages: „Die Angliederung weiterer zum Gesellschaftszweck passender Geschäftszeige im Sinne von § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages bleibt vorbehalten.“

Darüber hinaus wurden steuerrechtlich erforderliche Formulierungsvorgaben zur Gemeinnützigkeit der BuK umgesetzt und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

**Gesellschaftsvertrag der
Gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft
Landkreis und Hansestadt Lüneburg mbH
Entwurfssfassung vom 04.06.2021**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt den Namen *Gemeinnützige Bildungs- und Kulturgesellschaft Landkreis und Hansestadt Lüneburg mit beschränkter Haftung*.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Lüneburg.

§ 2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

(1) Zweck der Gesellschaft ist es, die auf einer demokratischen Grundlage beruhende, freie, parteipolitisch ungebundene und religiös neutrale Bildungs- und Kulturarbeit in Landkreis und Hansestadt Lüneburg zu fördern. Die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland, besonders in Landkreis und Hansestadt Lüneburg, sollen unterstützt werden, sich durch allgemeine, berufliche, persönliche, soziale und kulturelle Bildung zur Teilhabe, Mitverantwortung und Mitbestimmung im Leben zu befähigen. Das kulturelle Leben in Landkreis und Hansestadt Lüneburg soll gestärkt werden. Dem Handeln der Gesellschaft liegen Werte der sozialen Gerechtigkeit, der interkulturellen Integration, der Toleranz und der Chancengleichheit zu Grunde.

- (2) Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht durch die Planung, Organisation, Bereitstellung und Förderung von wohnortnahen Bildungs- und Kulturangeboten jeglicher Art nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Dazu gehört der Betrieb einer finanzhilfeberechtigten „Volkshochschule REGION Lüneburg (VHS)“ nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) zur Förderung der außerschulischen Erwachsenen- und Jugendbildung. Die Förderung der musikalischen Ausbildung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und die Übernahme weiterer Aufgaben im Bildungs- und Kulturbereich wie z.B. die Förderung von Kunstausstellungen, das Betreiben weiterer Bildungseinrichtungen, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann, sind weitere mögliche Betätigungsgebiete.
- (3) Mit dem Betrieb der „VHS“ nimmt die Gesellschaft den gesetzlichen Auftrag nach dem NEBG in der jeweils geltenden Fassung wahr. Sie stellt ein bedarfsgerechtes Grundangebot an außerschulischer Erwachsenen- und Jugendbildung durch Veranstaltungen der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Bildung sicher. Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören dabei auch geförderte Maßnahmen z.B. nach SGB II und SGB III. Der Zugang zu den Veranstaltungen ist für jedermann offen, unabhängig von Geschlecht, Staatsangehörigkeit, politischer, weltanschaulicher und religiöser Anschauung und beruflicher und gesellschaftlicher Stellung. Die Gesellschaft informiert die Öffentlichkeit regelmäßig und umfassend über die aktuellen Bildungsangebote.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Gesellschaft zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich nach Maßgabe dieses Vertrages an anderen Einrichtungen beteiligen, weitere Einrichtungen schaffen und Interessengemeinschaften eingehen. Im Gesellschaftsvertrag ist die Entsendung einer der Beteiligung entsprechenden Anzahl von Vertreter/innen der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung sicherzustellen. § 138 NKomVG ist entsprechend anzuwenden. Sofern durch die Schaffung neuer Einrichtungen wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne des § 14 Abgabenordnung (AO) entstehen, ist dieses nur zulässig, sofern der Status der Gemeinnützigkeit nicht gefährdet ist.

- (5) Die Gesellschaft kann für ihre gemeinnützigen Zwecke im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen alle sonstigen Rechtsgeschäfte vornehmen, die im Interesse der Gesellschaft liegen. Sie kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen und weitere begründen.
- (6) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die nach diesem Vertrag zulässigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter/innen erhalten/erhält weder Gewinnanteile noch Sonderzuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 5 Organe der Gesellschaft

(1) Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung (§ 7),

2. die Geschäftsführung (§ 9),
3. der Aufsichtsrat (§ 11).

(2) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Arbeitskreise bilden, die die Organe der Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten.

II. Stammkapital, Stammeinlagen

§ 6 Stammkapital

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 200.000 € (in Worten: zweihunderttausend Euro).
- 2) Das Stammkapital übernehmen die Gesellschafterinnen wie folgt:
 1. Landkreis Lüneburg: 149.800,00 €
 2. Hansestadt Lüneburg: 50.200,00 €
- 3) Für die Gesellschafter/innen besteht keine Nachschusspflicht.

III. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus je zwei Vertretern/innen der Gesellschafter/innen, nämlich jeweils für die Dauer ihrer Amts- bzw. Wahlperiode aus

1. dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Lüneburg oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/in,
2. einem/einer Mitarbeiter/in des Landkreises Lüneburg,
3. dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Hansestadt Lüneburg oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/in,
4. einem/einer Mitarbeiter/in der Hansestadt Lüneburg.

Die Stimmen eines/einer Gesellschafters/in können nur einheitlich abgegeben werden. Sind Mitglieder der Gesellschafterversammlung gleichzeitig in die Geschäftsführung der Gesellschaft bestellt, sind sie von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit. Die Regelung des § 47 Gesetz betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) bleibt hiervon unberührt. Die Beschlüsse zu § 7 Abs. 2 Nrn. 3, 24, 25 müssen einstimmig und zu § 7 Abs. 2 Nrn. 1, 4, 6, 7, 9, 17, 20, 21 und 23 mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst werden. In den übrigen Fällen werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, sofern Gesetz und Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt alle Maßnahmen, die erkennbar über den gewöhnlichen Geschäftsgang der Gesellschaft hinausgehen. Insbesondere beschließt sie über
1. Änderung des Gesellschaftsvertrages nach Maßgabe der Beschlüsse der zuständigen Gremien der Gesellschafter/innen,
 2. Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufgabe von Außenstellen oder Geschäftsbereichen,
 3. Stammkapitalerhöhung, Stammkapitalherabsetzung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 4. Einwilligung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile des Geschäftsanteils,
 5. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Unternehmen oder Behörden, soweit hierdurch grundsätzliche Belange des Gesellschaftszweckes berührt werden,
 6. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an fremden Unternehmen sowie die Entsendung von Vertretern/innen der Gesellschaft in Gremien von diesem Unternehmen und Unterbeteiligungen,

7. den Abschluss und die Änderung von Beherrschungsverträgen, Gewinnabführungsverträgen und anderen Unternehmensverträgen im Sinne des Aktienrechts,
8. Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie die Entlastung derselben, der Prokuristen/Prokuristinnen sowie deren Anstellungsverträge,
9. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat,
10. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer/innen, Aufsichtsrat oder Gesellschafter/innen zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat,
11. Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder, soweit sie nicht schon nach § 11 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 4 bestimmt wurden,
12. Festsetzungen eines Sitzungsgeldes sowie Modalitäten möglicher Erstattungen von geltend gemachten Aufwendungen,
13. Entscheidung über Errichtung des Programmbeirates,
14. Genehmigung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgs-, Finanz- und Investitions- sowie Stellenplan und Nachtragswirtschaftsplan, wobei sich die Zuschusshöhe nach den jeweiligen beschlossenen und genehmigten Haushalten der Gesellschafter richtet,
15. Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
16. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Lagebericht), Ergebnisverwendung, Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
17. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Abschluss von gerichtlichen Vergleichen, Gewährung von Stundung und Erlass von Forderungen, freiwillige Zuwendungen sonstiger Art sowie die Aufnahme von Aktivprozessen, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die Miete oder Pacht von Immobilien, soweit im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Geschäftswert

- überschritten wird oder soweit sie für die Gesellschaft sonst von erheblicher Bedeutung sind,
18. Rechtsgeschäfte, bei denen die Gesellschaft oder eine Beteiligungsgesellschaft zu einer jährlich wiederkehrenden Ausgabe verpflichtet wird und dafür im Wirtschaftsplan kein Ansatz erfolgte, soweit ein im Einzelfall festzulegender Geschäftswert überschritten wird,
 19. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden,
 20. Übernahme weiterer Aufgaben, die sich aus Zuständigkeiten der Gesellschafter/innen ergeben,
 21. die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren/Liquidatorinnen,
 22. Beschlüsse über Kapitaleinlagen in Rücklagen,
 23. Beschlüsse über die Rückzahlung von Kapitaleinlagen aus Rücklagen,
 24. Einforderung und Rückzahlung von Nachschüssen,
 25. Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates sowie nahestehenden Personen des Unternehmens.

Der § 46 GmbHG bleibt unberührt.

- (3) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterschreiben ist.
- (4) Die Geschäftsführer/innen haben der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie den Lagebericht vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führen die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtinnen des Landkreises Lüneburg oder der Hansestadt Lüneburg jeweils im jährlichen Wechsel. Den Vorsitz kann nicht ausüben, wer in die Geschäftsführung bestellt ist. In diesem Fall findet ein Wechsel

zwischen den Hauptverwaltungsbeamten/
Hauptverwaltungsbeamtinnen nicht statt.

§ 8 Sitzungen der Gesellschafterversammlung

- (1) Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist die Feststellung des Jahresabschlusses, der Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden schriftlich per Brief unter Beifügung der Tagesordnung und der dazugehörigen Unterlagen von/von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen 14 Tage. In dringenden Fällen kann auch per Brief, Telefax oder E-Mail mit einer kürzeren Frist zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung eingeladen werden.
- (3) Vor der Einberufung der Gesellschafterversammlung sind den Gesellschaftern/innen die Tagesordnung mit Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass die zuständigen Organe der Gesellschafter/innen von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen können.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen, welche sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (5) Im Übrigen ist eine ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Lage der

Gesellschaft, das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag es erfordert oder der Aufsichtsrat – sofern gebildet – oder ein/e Gesellschafter/in dies unter Angabe von Gründen verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung für den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.

- (6) Jede/r Gesellschafter/in kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Der/die Vertreterin hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, soweit sich sein/ihr Vertretungsrecht nicht aus öffentlichen Registern ergibt.
- (7) Die Anwesenheit weiterer Personen kann von der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter/innen in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Gesellschafterbeschlüsse können daher, wenn alle Gesellschafter/innen einverstanden sind, auch schriftlich im Umlaufverfahren oder durch Telefax oder E-Mail ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.
- (10) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.

IV. Geschäftsführer/innen, Geschäftsführung, Vertretung

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er oder sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinschaftlich mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- (2) Im Innenverhältnis gilt: Bei Verhinderung kann der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung vertreten oder eine/n rechtgeschäftliche/n Vertreter/in der Geschäftsführung benennen. Sind zwei oder mehr Geschäftsführer/innen bestellt, sind die Zuständigkeiten bei der Vertretung der Gesellschaft im Rahmen einer Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) Die Geschäftsführer/innen werden von der Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Ist nur ein/e Geschäftsführung bestellt, der/die gleichzeitig auch Vertreterin eines/einer Gesellschafter/in in der Gesellschafterversammlung ist, hat der/die andere Gesellschafter/in bei der nächsten Bestellung das Vorschlagsrecht.
- (4) Die Pflichten der Geschäftsführer/innen ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft laufend zu unterrichten.
- (5) Für die Besetzung der Geschäftsführung wird eine Kommission gebildet, die das Auswahlverfahren durchführt. Der Auswahlkommission gehören an:
 - jeweils ein Mitglied der Gesellschafterversammlung aus den Reihen des Landkreises und der Hansestadt Lüneburg, zu benennen durch den Landrat/die Landrätin und den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ,
 - zwei vom Aufsichtsrat zu benennende Vertreter/innen aus dessen Mitte.

Weitere Mitglieder können entsandt werden, wenn eine entsprechende Einigung der Gesellschafter dazu vorliegt.

§ 10 Rechte und Pflichten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns/einer ordentlichen Kauffrau zu führen, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieses Vertrages und der Anweisung der übrigen weisungsberechtigten Organe der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend der Beteiligungsrichtlinien von Landkreis und Hansestadt Lüneburg in ihrer jeweils gültigen Fassung quartalsweise und in besonderen Situationen.
- (3) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn des folgenden Geschäftsjahrs den von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Wirtschaftsplan auf.
- (4) Die Geschäftsführung hat zu Rechtsgeschäften, die in ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesellschaft besonders wichtig sind und über den genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Diese werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.

V. Aufsichtsrat

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Durch Gesellschafterbeschluss kann ein Aufsichtsrat gebildet und aufgehoben werden. Die rechtliche Verfassung eines gebildeten Aufsichtsrates bemisst sich nach den §§ 11 und 12.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht ab der Kommunalwahlperiode 2021 aus neun Mitgliedern. Ihm gehören an:
1. drei Mitglieder des Kreistages des Landkreises Lüneburg,
 2. ein Mitglied des Rates der Hansestadt Lüneburg,
 3. der Landrat/die Landrätin des Landkreises Lüneburg oder ein/e von ihm/ihr zu bestellende Vertreter/in,
 4. der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Lüneburg oder eine/n von ihm/ihr zu bestellende Vertreter/in,
 5. ein/e bei der Bildungsgesellschaft tätige Mitarbeiter/in,
 6. eine externe Fachkraft,
 7. ein/e Vertreter/in aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Gemeinden.
- (3) Die externe Fachkraft wird von der Gesellschafterversammlung gewählt.
- (4) Soweit die Aufsichtsratsmitglieder gem. Abs. 2 Nr. 1 und 2 verhindert sind, kann eine Vertretung durch Stimmbotschaft erfolgen. Die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtinnen des Landkreises und der Hansestadt Lüneburg können sich gem. § 138 Abs. 1 NKomVG durch Bedienstete ihrer Verwaltungen vertreten lassen.
- (5) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des entsprechenden kommunalen Vertretungsorgans. Der Aufsichtsrat führt jedoch seine Tätigkeit bis zur Benennung der neuen Mitglieder fort. Eine Abberufung der einzelnen Mitglieder ist jederzeit unter

gleichzeitiger Entsendung eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes zulässig.

- (6) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet für die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises bzw. der Hansestadt Lüneburg außerdem mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag oder Rat bzw. mit der vorzeitigen Aufgabe ihres öffentlichen Amtes, für die externe Fachkraft mit der Aufgabe des Amtes.
- (7) §§ 52 Abs. 2 GmbHG, 95 S. 1, 100, 101 und 103 Aktiengesetz sind nicht anzuwenden.
- (8) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Seine Rechte und Pflichten regeln sich durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung. Dem Aufsichtsrat obliegt ferner die Vorberatung der Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist, insbesondere die Aufstellung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplanes.
- (9) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und seine/ihre/n Stellvertreter/in für die Dauer von max. fünf Jahren. Gewählt wird im Rhythmus der Kommunalwahlperiode. Wiederwahlen können erfolgen. Der Vorsitz soll abwechselnd der Kommunalwahlperiode den Kreistags- und Ratsmitgliedern vorbehalten bleiben.
- (10) Der Aufsichtsrat hat das Recht, weitere Personen zur Beratung hinzuzuziehen.
- (11) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer/innen und Prokuristen/Prokuristinnen der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.
- (12) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann für die

Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in angemessener Höhe beschließen.

- (13) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Dritten bedienen.
- (14) Aufsichtsratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft das Amt mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (15) Die Geschäftsführung vertritt gegenüber dem Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich mit Ausnahme der Geschäfte, die der Gesellschafterversammlung obliegen.
- (16) Den Mitgliedern des Beteiligungsmanagements der Gesellschafter/innen Landkreis und Hansestadt Lüneburg wird das Recht eingeräumt, als Gast an Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Gründe gegen eine Teilnahme sollen vor der Sitzung gegenüber dem/der Vorsitzenden bekannt gemacht werden.

§ 12 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Geladen werden kann je nach persönlichen Voraussetzungen schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail. In dringenden Fällen kann auch per Brief, Telefax oder E-Mail mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Gesellschafterversammlung beschließt.

- (3) Zwei Aufsichtsratsmitglieder oder ein/e Geschäftsführer/in können/kann schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, dass der/die Vorsitzende den Aufsichtsrat unter Einhaltung der Frist gem. Abs. 1 einberuft.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und jede/r Gesellschafter durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Aufsichtsratsvorsitzenden. Eine Stimmenthaltung wird als eine nicht abgegebene Stimme gewertet.
- (5) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (6) Der Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Beschlüsse des Aufsichtsrates können daher, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates einverstanden sind, auch schriftlich im Umlaufverfahren oder durch Telefax oder E-Mail ohne förmliche Sitzung gefasst werden.
- (7) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und einem von diesem/dieser bestimmten Protokollführung zu unterzeichnen sind.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden – im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer/r Stellvertreter/in – und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates abgegeben.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben. Die Pflicht besteht

nicht, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates verpflichtet sind, die Gremien der Gesellschafter/innen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

VI. Programmbeirat

§ 13 Programmbeirat

- (1) Die Gesellschaft kann einen Programmbeirat errichten, der die Gesellschaft in allen bildungspolitischen und kulturellen Fragen berät. Der Programmbeirat berät die „VHS“ in allen Fragen der Erwachsenenbildung. Er gibt Empfehlungen zum Programmangebot, zur Programmgestaltung und zur Weiterentwicklung des Bildungs- und Kulturangebots und wirkt beratend bei der Anstellung der leitenden hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen mit.
- (2) Solange die Gesellschaft lediglich die „VHS“ betreibt, nimmt der Aufsichtsrat die Aufgaben des Programmbeirates wahr. Ein Programmbeirat muss in diesem Falle nicht errichtet werden.
- (3) Dem Programmbeirat gehören sieben Personen an, die durch ihre Berufstätigkeit oder ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben in Fragen der Erwachsenenbildung, musikalischen Bildung und Erziehung und in kulturellen Fragen erfahren und von der Gesellschaft unabhängig sind.
- (4) Die Mitglieder des Beirates werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag der Gesellschafterversammlung berufen.
- (5) Der Programmbeirat hat eine Geschäftsordnung, die der Aufsichtsrat erlässt.

§ 14 Angliederung weiterer Geschäftszweige

Die Angliederung weiterer zum Gesellschaftszweck passender Geschäftszweige im Sinne von § 3 (2) des Gesellschaftsvertrages bleibt vorbehalten.

VII. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

§ 15 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat unverzüglich und innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den im Handelsgesetzbuch (HGB) jeweils festgelegten Grundsätzen über die Pflichtprüfung durch Abschlussprüfer/innen – jedoch unter Beachtung der besonderen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages – zu prüfen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht sind unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes des/der Abschlussprüfers/in dem Aufsichtsrat und spätestens innerhalb der ersten sechs Monate des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Es finden die §§ 157, 158 NKomVG i.V.m. § 53 HGrG bei der Prüfung des Jahresabschlusses Anwendung. Den Gesellschaftern und Gesellschafterinnen, dem Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafter sowie dem Prüfungsamt der

kommunalen Aufsicht stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafter/innen das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsführung.

- (5) Die Gesellschaft hat die Jahresabschlüsse und Unterlagen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses nach § 128 Abs. 44 bis 6 NKomVG zu führen und bereitzuhalten.

§ 16 Verwendung des Jahresergebnisses

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere unter Beachtung von § 3, inwieweit der Jahresüberschuss zzgl. eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen wird.

§ 17 Wirtschaftsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres ein Wirtschaftsplan mit Ergebnis- und Finanzhaushalt aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen.

- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst:

1. den Erfolgsplan,
2. den Finanz- und Investitionsplan sowie
3. die Stellenübersicht.

VIII. Austritt und Auflösung der Gesellschaft

§ 18 Austritt aus der Gesellschaft

- (1) Jede/r Gesellschafter/in ist berechtigt, den Austritt aus der Gesellschaft durch empfangsbedürftige Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende des darauffolgenden Kalenderjahres zu erklären. Das Recht zum Austritt aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters/der ausscheidenden Gesellschafterin ist zum Buchwert abzufinden.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit sie nicht durch Beschluss des Gesellschafters/der Gesellschafterin anderen übertragen wird.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks, fällt das verbleibende Vermögen der Gesellschaft den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu. Das Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Beschlüsse der Gesellschaft über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Die Veräußerung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils oder einzelner Teile eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung beider Gesellschafter/innen.

§ 19 Auflösung der Gesellschaft (Gemeinnützigkeitsregelung)

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter/innen dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

IX. Schlussbestimmungen

§ 20 Informationsrecht der Kommune nach NKomVG

Den unmittelbar beteiligten Kommunen steht ein Informationsrecht im weitesten Sinne gegenüber den Organen der Gesellschaft zu.

§ 21 Public Corporate Governance Kodex

Der jeweilige Public Corporate Governance Kodex inklusive Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg findet Anwendung. Rechte und Pflichten ergeben sich für die Gesellschaft sowie für die Gesellschafter/innen.

§ 22 Personal

- (1) Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben durch eigenes Personal.
- (2) Landkreis Lüneburg und Hansestadt Lüneburg können ihr Personal, das vor Einbringung der Volkshochschule bereits dort beschäftigt war, an die Gesellschaft abordnen oder zuweisen. Scheidet dieses Personal aus, wird es durch die Gesellschafter/in nicht ersetzt.

§ 23 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nicht wirksam sein, soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter/innen diejenige wirksame Bedeutung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

- (2) Im Falle von Regelungslücken werden die Gesellschafter/innen diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

- (3) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem GmbHG und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mbH in der Fassung vom
07.10.2016

Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Landkreis und Hansestadt Lüneburg mbH

Synopse aktuelle Version 07.10.2016 (linke Spalte) / Änderungsvorschläge für Vertragsnovelle Stand: 04.06.2021 (rechte Spalte)

Neuformulierungen sind in orange kenntlich gemacht.

Synopse

Zwischen

dem bisherigen Gesellschaftsvertrag der
Gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mbH in der Fassung
vom 07.10.216

und

dem Entwurf einer Neufassung des Gesellschaftsvertrages der
Gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft **Landkreis und Hansestadt** Lüneburg mbH in der Fassung
vom **04.06.2021**

Gesellschaftsvertrag aktuelle Fassung	Entwurf: Neufassung des Gesellschaftsvertrages
Inhaltsverzeichnis und Abschnittsüberschriften	Inhaltsverzeichnis und Abschnittsüberschriften
<p align="center">I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p>	<p align="center">I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p>
<p>(1) Die Gesellschaft führt den Namen <i>Gemeinnützige Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mit beschränkter Haftung.</i></p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Lüneburg.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft führt den Namen <i>Gemeinnützige Bildungs- und Kulturgesellschaft Landkreis und Hansestadt Lüneburg mit beschränkter Haftung.</i></p> <p align="right"><i>unverändert</i></p>
<p align="center">§ 2 Dauer der Gesellschaft Geschäftsjahr</p>	<p align="center">§ 2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p>
<p>(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p align="right"><i>unverändert</i></p>
<p align="center">§ 3 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft</p>	<p align="center">§ 3 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft</p>
<p>(1) Zweck der Gesellschaft ist es, die auf einer demokratischen Grundlage beruhende, freie, parteipolitisch ungebundene und religiös neutrale Bildungs- und Kulturarbeit in Hansestadt und Landkreis Lüneburg zu fördern. Die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland, besonders in Hansestadt und Landkreis Lüneburg, sollen unterstützt werden, sich durch allgemeine, berufliche, persönliche, soziale und kulturelle Bildung zur Teilhabe, Mitverantwortung und Mitbestimmung im Leben zu befähigen. Das kulturelle Leben in Hansestadt und Landkreis Lüneburg soll gestärkt werden. Dem Handeln der Gesellschaft liegen Werte der sozialen Gerechtigkeit, der interkulturellen Integration, der Toleranz und der Chancengleichheit zu Grunde.</p>	<p>(1) Zweck der Gesellschaft ist es, die auf einer demokratischen Grundlage beruhende, freie, parteipolitisch ungebundene und religiös neutrale Bildungs- und Kulturarbeit in Landkreis und Hansestadt Lüneburg zu fördern. Die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland, besonders in Landkreis und Hansestadt Lüneburg, sollen unterstützt werden, sich durch allgemeine, berufliche, persönliche, soziale und kulturelle Bildung zur Teilhabe, Mitverantwortung und Mitbestimmung im Leben zu befähigen. Das kulturelle Leben in Landkreis und Hansestadt Lüneburg soll gestärkt werden. Dem Handeln der Gesellschaft liegen Werte der sozialen Gerechtigkeit, der interkulturellen Integration, der Toleranz und der Chancengleichheit zu Grunde.</p>

(2) Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht durch die Planung, Organisation, Bereitstellung und Förderung von wohnortnahen Bildungs- und Kulturangeboten jeglicher Art nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Dazu gehört der Betrieb einer Sparte „Volkshochschule“ zur Förderung der außerschulischen Erwachsenen- und Jugendbildung. Die Förderung der musikalischen Ausbildung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und die Übernahme weiterer Aufgaben im Bildungs- und Kulturbereich wie z.B. die Förderung von Kunstausstellungen, die Förderung und Unterhaltung von Museen, das Betreiben weiterer Bildungseinrichtungen, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann, sind weitere mögliche Betätigungsgebiete. Die aufgabenbezogene Gliederung der Gesellschaft in einzelne Sparten soll die angemessene Verfolgung des Gesellschaftszwecks gewährleisten.

(3) Mit dem Betrieb der Sparte „Volkshochschule“ nimmt die Gesellschaft den gesetzlichen Auftrag nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung wahr. Sie stellt ein bedarfsgerechtes Grundangebot an außerschulischer Erwachsenen- und Jugendbildung durch Veranstaltungen der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Bildung sicher. Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören dabei auch geförderte Maßnahmen z.B. nach SGB II und SGB III. Der Zugang zu den Veranstaltungen ist für jedermann offen, unabhängig von Geschlecht, Staatsangehörigkeit, politischer, weltanschaulicher und religiöser Anschauung und beruflicher und

(2) Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht durch die Planung, Organisation, Bereitstellung und Förderung von wohnortnahen Bildungs- und Kulturangeboten jeglicher Art nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Dazu gehört der Betrieb einer finanzhilfeberechtigten „Volkshochschule REGION Lüneburg (VHS)“ nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) zur Förderung der außerschulischen Erwachsenen- und Jugendbildung. Die Förderung der musikalischen Ausbildung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und die Übernahme weiterer Aufgaben im Bildungs- und Kulturbereich wie z.B. die Förderung von Kunstausstellungen, ~~die Förderung und Unterhaltung von Museen,~~ das Betreiben weiterer Bildungseinrichtungen, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann, sind weitere mögliche Betätigungsgebiete. ~~Die aufgabenbezogene Gliederung der Gesellschaft in einzelne Sparten soll die angemessene Verfolgung des Gesellschaftszwecks gewährleisten.~~

(3) Mit dem Betrieb der „VHS“ nimmt die Gesellschaft den gesetzlichen Auftrag nach dem NEBG in der jeweils geltenden Fassung wahr. Sie stellt ein bedarfsgerechtes Grundangebot an außerschulischer Erwachsenen- und Jugendbildung durch Veranstaltungen der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Bildung sicher. Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören dabei auch geförderte Maßnahmen z.B. nach SGB II und SGB III. Der Zugang zu den Veranstaltungen ist für jedermann offen, unabhängig von Geschlecht, Staatsangehörigkeit, politischer, weltanschaulicher und religiöser Anschauung und beruflicher und gesellschaftlicher Stellung. Die Gesellschaft informiert die Öffentlichkeit regelmäßig und umfassend über die aktuellen Bildungsangebote.

gesellschaftlicher Stellung. Die Gesellschaft informiert die Öffentlichkeit regelmäßig und umfassend über die aktuellen Bildungsangebote.

- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Gesellschaft zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich nach Maßgabe dieses Vertrages an anderen Einrichtungen beteiligen, weitere Einrichtungen schaffen und Interessengemeinschaften eingehen. Im Gesellschaftsvertrag ist die Entsendung einer der Beteiligung entsprechenden Anzahl von Vertreter/innen der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung sicherzustellen. § 138 NKomVG ist entsprechend anzuwenden. Sofern durch die Schaffung neuer Einrichtungen wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne des § 14 Abgabenordnung (AO) entstehen, ist dieses nur zulässig, sofern der Status der Gemeinnützigkeit nicht gefährdet ist.

unverändert

- (5) Die Gesellschaft kann für ihre gemeinnützigen Zwecke im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen alle sonstigen Rechtsgeschäfte vornehmen, die im Interesse der Gesellschaft liegen. Sie kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen und weitere begründen.

unverändert

- (6) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

unverändert

- (7) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die nach diesem Vertrag zulässigen Zwecke verwendet

unverändert

Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und
Landkreis Lüneburg mbH in der Fassung vom 07.10.2016
**Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Landkreis
und Hansestadt Lüneburg mbH**
Synopsis aktuelle Version 07.10.2016 (linke Spalte) / Änderungsvorschläge für Vertragsnovelle Stand:
04.06.2021 (rechte Spalte)

<p>werden. Die Gesellschafter/innen erhalten/erhält weder Gewinnanteile noch Sonderzuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.</p> <p>(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<u>unverändert</u>
§ 4 Bekanntmachungen	§ 4 Bekanntmachungen
Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.	<u>unverändert</u>
§ 5 Organe der Gesellschaft	§ 5 Organe der Gesellschaft
<p>(1) Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung (§ 7), 2. die Geschäftsführung (§ 9), 3. der Aufsichtsrat (§ 11). <p>(2) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Arbeitskreise bilden, die die Organe der Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten.</p>	<u>unverändert</u>
II. Stammkapital, Stammeinlagen § 6 Stammkapital	II. Stammkapital, Stammeinlagen § 6 Stammkapital
<p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 200.000,00 € (in Worten: zweihunderttausend Euro).</p> <p>(2) Das Stammkapital übernehmen die Gesellschafter/innen wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hansestadt Lüneburg: 100.000,00 € 2. Landkreis Lüneburg: 100.000,00 € 	<u>unverändert</u>
	<p>(2) Das Stammkapital übernehmen die Gesellschafter/innen wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landkreis Lüneburg: 149.800,00 € 2. Hansestadt Lüneburg: 50.200,00 €

(3) Für die Gesellschafter/innen besteht keine Nachschusspflicht.	<u>unverändert</u>
III. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse § 7 Gesellschafterversammlung	III. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse § 7 Gesellschafterversammlung
<p>(1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus je zwei Vertretern/innen der Gesellschafter/innen, nämlich jeweils für die Dauer ihrer Amts- bzw. Wahlperiode aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem/der Oberbürgermeister/in der Hansestadt Lüneburg oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/in, 2. einem/einer Mitarbeiter/in der Hansestadt Lüneburg, 3. dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Lüneburg oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/in, 4. einem/einer Mitarbeiter/in des Landkreises Lüneburg. <p>Die Stimmen eines/einer Gesellschafters/in können nur einheitlich abgegeben werden. Sind Mitglieder der Gesellschafterversammlung gleichzeitig in die Geschäftsführung der Gesellschaft bestellt, sind sie von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit. Die Regelung des § 47 Gesetz betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) bleibt hiervon unberührt. Die Beschlüsse zu § 7 Abs. 2 Nr. 3, 24, 25 müssen einstimmig und zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 23 mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst werden. In den übrigen Fällen werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen.</p>	<p>(1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus je zwei Vertretern/innen der Gesellschafter/innen, nämlich jeweils für die Dauer ihrer Amts- bzw. Wahlperiode aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Lüneburg oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/in, 2. einem/einer Mitarbeiter/in des Landkreises Lüneburg, 3. dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Hansestadt Lüneburg oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/in, 4. einem/einer Mitarbeiter/in der Hansestadt Lüneburg. <p>Die Stimmen eines/einer Gesellschafters/in können nur einheitlich abgegeben werden. Sind Mitglieder der Gesellschafterversammlung gleichzeitig in die Geschäftsführung der Gesellschaft bestellt, sind sie von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit. Die Regelung des § 47 Gesetz betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) bleibt hiervon unberührt. Die Beschlüsse zu § 7 Abs. 2 Nr. 3, 24, 25 müssen einstimmig und zu § 7 Abs. 2 Nrn. 1, 4, 6, 7, 9, 17, 20, 21 und 23 mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst werden. In den übrigen Fällen werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen.</p>

Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und
Landkreis Lüneburg mbH in der Fassung vom 07.10.2016
**Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Landkreis
und Hansestadt Lüneburg mbH**
Synopsis aktuelle Version 07.10.2016 (linke Spalte) / Änderungsvorschläge für Vertragsnovelle Stand:
04.06.2021 (rechte Spalte)

<p>(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt alle Maßnahmen, die erkennbar über den gewöhnlichen Geschäftsgang der Gesellschaft hinausgehen. Insbesondere beschließt sie über</p> <ol style="list-style-type: none">1. Änderung des Gesellschaftsvertrages nach Maßgabe der Beschlüsse der zuständigen Gremien der Gesellschafter/innen,2. Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufgabe von Sparten, Außenstellen oder Geschäftsbereichen,3. Stammkapitalerhöhung, Stammkapitalherabsetzung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,4. Einwilligung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils,5. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Unternehmen oder Behörden, soweit hierdurch grundsätzliche Belange des Gesellschaftszweckes berührt werden,6. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an fremden Unternehmen sowie die Entsendung von Vertreter/innen der Gesellschaft in Gremien von diesem Unternehmen und Unterbeteiligungen,7. den Abschluss und die Änderung von Beherrschungsverträgen, Gewinnabführungsverträgen und anderen Unternehmensverträgen im Sinne des Aktienrechts,8. Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie die Entlastung derselben, der Prokuristen/Prokuristinnen sowie deren Anstellungsverträge,9. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat,10. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer/innen, Aufsichtsrat oder Gesellschafter/innen zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat,	<p>(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt alle Maßnahmen, die erkennbar über den gewöhnlichen Geschäftsgang der Gesellschaft hinausgehen. Insbesondere beschließt sie über</p> <ol style="list-style-type: none">1. Änderung des Gesellschaftsvertrages nach Maßgabe der Beschlüsse der zuständigen Gremien der Gesellschafter/innen,2. Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufgabe von Sparten, Außenstellen oder Geschäftsbereichen,3. Stammkapitalerhöhung, Stammkapitalherabsetzung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,4. Einwilligung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils,5. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Unternehmen oder Behörden, soweit hierdurch grundsätzliche Belange des Gesellschaftszweckes berührt werden,6. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an fremden Unternehmen sowie die Entsendung von Vertreter/innen der Gesellschaft in Gremien von diesem Unternehmen und Unterbeteiligungen,7. den Abschluss und die Änderung von Beherrschungsverträgen, Gewinnabführungsverträgen und anderen Unternehmensverträgen im Sinne des Aktienrechts,8. Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie die Entlastung derselben, der Prokuristen/Prokuristinnen sowie deren Anstellungsverträge,9. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat,10. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer/innen, Aufsichtsrat oder Gesellschafter/innen zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat,
--	---

Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und
Landkreis Lüneburg mbH in der Fassung vom 07.10.2016
**Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Landkreis
und Hansestadt Lüneburg mbH**
Synopsis aktuelle Version 07.10.2016 (linke Spalte) / Änderungsvorschläge für Vertragsnovelle Stand:
04.06.2021 (rechte Spalte)

<p>11. die Bestellung der Mitglieder der Spartenleitung sowie gegebenenfalls deren Anstellungsverträge,</p> <p>12. Erlass einer Geschäftsordnung über Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahren der Spartenleitungen,</p> <p>13. Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder, soweit sie nicht schon nach § 11 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 4 bestimmt wurden,</p> <p>14. Festsetzungen eines Sitzungsgeldes sowie Modalitäten möglicher Erstattungen von geltend gemachten Aufwendungen,</p> <p>15. Entscheidung über Errichtung des Programmbeirates,</p> <p>16. Genehmigung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgs-, Finanz- und Investitions- sowie Stellenplan und Nachtragswirtschaftsplan,</p> <p>17. Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,</p> <p>18. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Lagebericht), Ergebnisverwendung, Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,</p> <p>19. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Abschluss von gerichtlichen Vergleichen, Gewährung von Stundung und Erlass von Forderungen, freiwillige Zuwendungen sonstiger Art sowie die Aufnahme von Aktivprozessen, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die Miete oder Pacht von Immobilien, soweit im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Geschäftswert überschritten wird oder</p>	<p style="text-align: center;"><u>entfällt</u></p> <p style="text-align: center;"><u>entfällt</u></p> <p>11. Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder, soweit sie nicht schon nach § 11 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 4 bestimmt wurden,</p> <p>12. Festsetzungen eines Sitzungsgeldes sowie Modalitäten möglicher Erstattungen von geltend gemachten Aufwendungen,</p> <p>13. Entscheidung über Errichtung des Programmbeirates,</p> <p>14. Genehmigung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgs-, Finanz- und Investitions- sowie Stellenplan und Nachtragswirtschaftsplan, wobei sich die Zuschusshöhe nach den jeweiligen beschlossenen und genehmigten Haushalten der Gesellschafter richtet,</p> <p>15. Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,</p> <p>16. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Lagebericht), Ergebnisverwendung, Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,</p> <p>17. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Abschluss von gerichtlichen Vergleichen, Gewährung von Stundung und Erlass von Forderungen, freiwillige Zuwendungen sonstiger Art sowie die Aufnahme von Aktivprozessen, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die Miete oder Pacht von Immobilien, soweit im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Geschäftswert überschritten wird oder soweit sie für</p>
---	---

Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und
Landkreis Lüneburg mbH in der Fassung vom 07.10.2016
**Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Landkreis
und Hansestadt Lüneburg mbH**
Synopsis aktuelle Version 07.10.2016 (linke Spalte) / Änderungsvorschläge für Vertragsnovelle Stand:
04.06.2021 (rechte Spalte)

<p>soweit sie für die Gesellschaft sonst von erheblicher Bedeutung sind,</p> <p>20. Rechtsgeschäfte, bei denen die Gesellschaft oder eine Beteiligungsgesellschaft zu einer jährlich wiederkehrenden Ausgabe verpflichtet wird und dafür im Wirtschaftsplan kein Ansatz erfolgte, soweit ein im Einzelfall festzulegender Geschäftswert überschritten wird,</p> <p>21. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden,</p> <p>22. Übernahme weiterer Aufgaben, die sich aus Zuständigkeiten der Gesellschafter/innen ergeben,</p> <p>23. die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren/Liquidatorinnen,</p> <p>24. Beschlüsse über Kapitaleinlagen in Rücklagen,</p> <p>25. Beschlüsse über die Rückzahlung von Kapitaleinlagen aus Rücklagen,</p> <p>26. Einforderung und Rückzahlung von Nachschüssen,</p> <p>27. Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates sowie nahestehenden Personen oder Unternehmen.</p> <p>Der § 46 GmbHG bleibt unberührt.</p> <p>(3) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterschreiben ist.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer/innen haben der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie den Lagebericht vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</p>	<p>die Gesellschaft sonst von erheblicher Bedeutung sind,</p> <p>18. Rechtsgeschäfte, bei denen die Gesellschaft oder eine Beteiligungsgesellschaft zu einer jährlich wiederkehrenden Ausgabe verpflichtet wird und dafür im Wirtschaftsplan kein Ansatz erfolgte, soweit ein im Einzelfall festzulegender Geschäftswert überschritten wird,</p> <p>19. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden,</p> <p>20. Übernahme weiterer Aufgaben, die sich aus Zuständigkeiten der Gesellschafter/innen ergeben,</p> <p>21. die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren/Liquidatorinnen,</p> <p>22. Beschlüsse über Kapitaleinlagen in Rücklagen,</p> <p>23. Beschlüsse über die Rückzahlung von Kapitaleinlagen aus Rücklagen,</p> <p>24. Einforderung und Rückzahlung von Nachschüssen,</p> <p>25. Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates sowie nahestehenden Personen oder Unternehmen.</p> <p style="text-align: center;"><u>unverändert</u></p> <p>(3) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterschreiben sind.</p> <p style="text-align: center;"><u>unverändert</u></p>
---	--

<p>(5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führen die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtinnen der Hansestadt Lüneburg oder des Landkreises Lüneburg jeweils im jährlichen Wechsel. Den Vorsitz kann nicht ausüben, wer in die Geschäftsführung bestellt ist. In diesem Fall findet ein Wechsel zwischen den Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtinnen nicht statt.</p>	<p>(5) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führen die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtinnen des Landkreises Lüneburg oder der Hansestadt Lüneburg jeweils im jährlichen Wechsel. Den Vorsitz kann nicht ausüben, wer in die Geschäftsführung bestellt ist. In diesem Fall findet ein Wechsel zwischen den Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtinnen nicht statt.</p>
<p>§ 8 Sitzungen der Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 8 Sitzungen der Gesellschafterversammlung</p>
<p>(1) Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist die Feststellung des Jahresabschlusses, der Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>(2) Gesellschafterversammlungen werden schriftlich per Brief unter Beifügung der Tagesordnung und der dazugehörigen Unterlagen vom/von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen 14 Tage. In dringenden Fällen kann auch per Brief, Telefax oder E-Mail mit einer kürzeren Frist zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung eingeladen werden.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>(3) Vor der Einberufung der Gesellschafterversammlung sind den Gesellschafter/innen die Tagesordnung mit Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass die zuständigen Organe der Gesellschafter/innen von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen können.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr</p>	<p><u>unverändert</u></p>

<p>als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagungsordnung einzuberufen, welche sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.</p>	
<p>(5) Im Übrigen ist eine ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Lage der Gesellschaft, das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag es erfordert oder der Aufsichtsrat – sofern gebildet – oder ein/e Gesellschafter/in dies unter Angabe von Gründen verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung für den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>(6) Jede/r Gesellschafter/in kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Der/die Vertreter/in hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, soweit sich sein/ihr Vertretungsrecht nicht aus öffentlichen Registern ergibt.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>(7) Die Anwesenheit weiterer Personen kann von der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>(9) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter/innen in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Gesellschafterbeschlüsse können daher, wenn alle Gesellschafter/innen einverstanden sind, auch</p>	<p><u>unverändert</u></p>

<p>schriftlich im Umlaufverfahren oder durch Telefax oder E-Mail ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.</p> <p>(10) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>IV. Geschäftsführer/innen, Geschäftsführung, Vertretung</p> <p>§ 9 Geschäftsführung und Vertretung</p>	<p>IV. Geschäftsführer/innen, Geschäftsführung, Vertretung</p> <p>§ 9 Geschäftsführung und Vertretung</p>
<p>(1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er oder sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinschaftlich mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.</p> <p>(2) Im Innenverhältnis gilt: Bei Verhinderung kann der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung vertreten oder eine/n rechtsgeschäftliche/n Vertreter/in der Geschäftsführung benennen. Sind zwei oder mehr Geschäftsführer/innen bestellt, sind die Zuständigkeiten bei der Vertretung der Gesellschaft im Rahmen einer Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.</p> <p>(3) Die Geschäftsführer/innen werden von der Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt,</p>	<p style="text-align: center;"><u>unverändert</u></p> <p style="text-align: center;"><u>unverändert</u></p> <p style="text-align: center;"><u>unverändert</u></p>

<p>der/die gleichzeitig auch Vertreter/in eines/einer Gesellschafter/in in der Gesellschafterversammlung ist, hat der/die andere Gesellschafter/in bei der nächsten Bestellung das Vorschlagsrecht.</p> <p>(4) Die Pflichten der Geschäftsführer/innen ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft laufend zu unterrichten.</p>	<p style="text-align: center;"><u>unverändert</u></p> <p>(5) Für die Besetzung der Geschäftsführung wird eine Kommission gebildet, die das Auswahlverfahren durchführt. Der Auswahlkommission gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - jeweils ein Mitglied der Gesellschafterversammlung aus den Reihen des Landkreises und der Hansestadt Lüneburg, zu benennen durch den Landrat/die Landrätin und den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, - zwei vom Aufsichtsrat zu benennende Vertreter(innen) aus dessen Mitte. <p>Weitere Mitglieder können entsandt werden, wenn eine entsprechende Einigung der Gesellschafter dazu vorliegt.</p>
<p>§ 10 Rechte und Pflichten der Geschäftsführung</p>	<p>§ 10 Rechte und Pflichten der Geschäftsführung</p>
<p>(1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns/einer ordentlichen Kauffrau zu führen, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieses Vertrages und der Anweisung der übrigen weisungsberechtigten Organe der Gesellschaft.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend der Beteiligungsrichtlinie der Hansestadt</p>	<p style="text-align: center;"><u>unverändert</u></p> <p>(2) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend der Beteiligungsrichtlinien von Landkreis und Hansestadt Lüneburg in ihrer jeweils</p>

<p>Lüneburg in ihrer jeweils gültigen Fassung quartalsweise und in besonderen Situationen.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres den von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Wirtschaftsplan auf.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat zu Rechtsgeschäften, die in ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesellschaft besonders wichtig sind und über den genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Diese werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.</p>	<p>gültigen Fassung quartalsweise und in besonderen Situationen.</p> <p style="text-align: center;"><u>unverändert</u></p> <p style="text-align: center;"><u>unverändert</u></p>
<p>V. Aufsichtsrat § 11 Aufsichtsrat</p>	<p>V. Aufsichtsrat § 11 Aufsichtsrat</p>
<p>(1) Durch Gesellschafterbeschluss kann ein Aufsichtsrat gebildet und aufgehoben werden. Die rechtliche Verfassung eines gebildeten Aufsichtsrates bemisst sich nach den §§ 11 und 12.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht ab der Kommunalwahlperiode 2016 aus acht Mitgliedern. Ihm gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwei Mitglieder des Rates der Hansestadt Lüneburg, 2. zwei Mitglieder des Kreistages des Landkreises Lüneburg, 3. der/die Oberbürgermeister/in der Hansestadt Lüneburg oder ein/e von ihm/ihr zu bestellende/r Vertreter/in, 4. der Landrat//die Landrätin des Landkreises Lüneburg oder ein/e von ihm/ihr zu bestellende/r Vertreter/in, 5. ein/e bei der Bildungsgesellschaft tätige Mitarbeiter/in, 6. eine externe Fachkraft. 	<p style="text-align: center;"><u>unverändert</u></p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht ab der Kommunalwahlperiode 2021 aus neun Mitgliedern. Ihm gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. drei Mitglieder des Kreistages des Landkreises Lüneburg, 2. ein Mitglied des Rates der Hansestadt Lüneburg, 3. der Landrat/die Landrätin des Landkreises Lüneburg oder ein/e von ihm/ihr zu bestellende Vertreter/in, 4. der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Lüneburg oder eine/n von ihm/ihr zu bestellende Vertreter/in, 5. ein/e bei der Bildungsgesellschaft tätige Mitarbeiter/in, 6. eine externe Fachkraft,

<p>Fraktionen und Gruppen in Rat und Kreistag, auf die bei der Sitzverteilung nach dem gültigen Auszählungsverfahren kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht in den Aufsichtsrat zu entsenden.</p> <p>(3) Die externe Fachkraft wird von der Gesellschafterversammlung gewählt.</p> <p>(4) Soweit die Aufsichtsratsmitglieder gem. Abs. 2 Nr. 1 und 2 verhindert sind, kann eine Vertretung nur durch Stimmbotschaft erfolgen. Die Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtinnen der Hansestadt und des Landkreises Lüneburg können sich gem. § 138 Abs. 2 NKomVG durch Bedienstete ihrer Verwaltungen vertreten lassen.</p> <p>(5) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des entsprechenden kommunalen Vertretungsorgans. Der Aufsichtsrat führt jedoch seine Tätigkeit bis zur Benennung der neuen Mitglieder fort. Eine Abberufung der einzelnen Mitglieder ist jederzeit unter gleichzeitiger Entsendung eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes zulässig.</p> <p>(6) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet für Vertreterinnen und Vertreter der Hansestadt bzw. des Landkreises außerdem mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder Kreistag bzw. mit der vorzeitigen Aufgabe ihres öffentlichen Amtes, für die externe Fachkraft mit der Aufgabe des Amtes.</p>	<p>7. ein/e Vertreter/in aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Gemeinden.</p> <p style="text-align: center;">entfällt</p> <p style="text-align: center;"><u>unverändert</u></p> <p>(4) Soweit die Aufsichtsratsmitglieder gem. Abs. 2 Nr. 1 und 2 verhindert sind, kann eine Vertretung durch Stimmbotschaft erfolgen. Die Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtinnen des Landkreises und der Hansestadt Lüneburg können sich gem. § 138 Abs. 2 NKomVG durch Bedienstete ihrer Verwaltungen vertreten lassen.</p> <p style="text-align: center;"><u>unverändert</u></p> <p>(6) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet für Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises bzw. der Hansestadt außerdem mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag oder Rat bzw. mit der vorzeitigen Aufgabe ihres öffentlichen Amtes, für die externe Fachkraft mit der Aufgabe des Amtes.</p>
---	--

<p>(7) §§ 52 Abs. 2 GmbHG, 95 S. 1, 100, 101 und 103 Aktiengesetz sind nicht anzuwenden.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>(8) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Seine Rechte und Pflichten regeln sich durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung. Dem Aufsichtsrat obliegt ferner die Vorberatung der Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist, insbesondere die Aufstellung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplanes.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>(9) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und seine/ihre/n Stellvertreter/in für die Dauer von max. fünf Jahren. Gewählt wird im Rhythmus der Kommunalwahlperiode. Wiederwahlen können erfolgen. Der Vorsitz soll abwechselnd der Kommunalwahlperiode den Rats- und Kreistagsmitgliedern vorbehalten bleiben.</p>	<p>(9) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und seine/ihre/n Stellvertreter/in für die Dauer von max. fünf Jahren. Gewählt wird im Rhythmus der Kommunalwahlperiode. Wiederwahlen können erfolgen. Der Vorsitz soll abwechselnd der Kommunalwahlperiode den Kreistags- und Ratsmitgliedern vorbehalten bleiben.</p>
<p>(10) Der Aufsichtsrat hat das Recht, weitere Personen zur Beratung hinzuzuziehen.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>(11) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer/innen und Prokuristen/Prokuristinnen der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>(12) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann für die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in angemessener Höhe beschließen.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>(13) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen</p>	<p><u>unverändert</u></p>

<p>Personen übertragen. Sie können sich auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Dritter bedienen.</p> <p>(14) Aufsichtsratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft das Amt mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.</p> <p>(15) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich mit Ausnahme der Geschäfte, die der Gesellschafterversammlung obliegen.</p> <p>(16) Den Mitarbeitern/innen des Beteiligungsmanagements der Gesellschafter/innen Hansestadt Lüneburg und Landkreis Lüneburg wird das Recht eingeräumt, als Gast an Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Gründe gegen eine Teilnahme sollen vor der Sitzung gegenüber dem/der Vorsitzenden bekannt gegeben werden.</p>	<p style="text-align: right;"><u>unverändert</u></p> <p style="text-align: right;"><u>unverändert</u></p> <p>(16) Den Mitarbeitern/innen des Beteiligungsmanagements der Gesellschafter/innen Landkreis und Hansestadt Lüneburg wird das Recht eingeräumt, als Gast an Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Gründe gegen eine Teilnahme sollen vor der Sitzung gegenüber dem/der Vorsitzenden bekannt gegeben werden.</p>
§ 12 Sitzungen des Aufsichtsrates	§ 12 Sitzungen des Aufsichtsrates
<p>(1) Der Aufsichtsrat hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Geladen werden kann je nach persönlichen Voraussetzungen schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail. In dringenden Fällen kann auch per Brief, Telefax oder E-Mail mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Gesellschafterversammlung beschließt.</p> <p>(3) Zwei Aufsichtsratsmitglieder oder ein/e Geschäftsführer/in können/kann schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, dass der/die</p>	<p style="text-align: right;"><u>unverändert</u></p> <p style="text-align: right;"><u>unverändert</u></p> <p style="text-align: right;"><u>unverändert</u></p>

<p>Vorsitzende den Aufsichtsrat unter Einhaltung der Frist gem. Abs. 1 einberuft.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und jede/r Gesellschafter/in durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Aufsichtsratsvorsitzenden. Eine Stimmenthaltung wird als eine nicht abgegebene Stimme gewertet.</p> <p>(5) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.</p> <p>(6) Der Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Beschlüsse des Aufsichtsrates können daher, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates einverstanden sind, auch schriftlich im Umlaufverfahren oder durch Telefax oder E-Mail ohne förmliche Sitzung gefasst werden.</p> <p>(7) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und einem von diesem bestimmter Protokollführung zu unterzeichnen sind.</p> <p>(8) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden – im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrem/r Stellvertreter/in – und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates abgegeben.</p>	<p style="text-align: right;"><u>unverändert</u></p> <p style="text-align: right;"><u>unverändert</u></p> <p style="text-align: right;"><u>unverändert</u></p> <p>(7) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und einem von diesem/dieser bestimmten Protokollführung zu unterzeichnen sind.</p> <p style="text-align: right;"><u>unverändert</u></p>
--	--

<p>(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben. Die Pflicht besteht nicht, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates verpflichtet sind, die Gremien der Gesellschafter/innen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>VI. Programmbeirat, Spartenleitung § 13 Programmbeirat</p>	<p>VI. Programmbeirat, Spartenleitung § 13 Programmbeirat</p>
<p>(1) Die Gesellschaft kann einen Programmbeirat errichten, der die Gesellschaft in allen bildungspolitischen und kulturellen Fragen berät. Der Programmbeirat berät die Sparte „Volkshochschule“ in allen Fragen der Erwachsenenbildung. Er gibt Empfehlungen zum Programmangebot, zur Programmgestaltung und zur Weiterentwicklung des Bildungs- und Kulturangebots und wirkt beratend bei der Anstellung der Spartenleitungen und der leitenden hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen mit.</p> <p>(2) Solange die Gesellschaft lediglich eine Sparte betreibt, nimmt der Aufsichtsrat die Aufgaben des Programmbeirates wahr. Ein Programmbeirat wird in diesem Falle nicht errichtet.</p> <p>(5) Dem Programmbeirat gehören sieben Personen an, die durch ihre Berufstätigkeit oder ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben in Fragen der Erwachsenenbildung, musikalischen Bildung und Erziehung und in kulturellen Fragen erfahren und von der Gesellschaft unabhängig sind.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft kann einen Programmbeirat errichten, der die Gesellschaft in allen bildungspolitischen und kulturellen Fragen berät. Der Programmbeirat berät die Sparte „VHS“ in allen Fragen der Erwachsenenbildung. Er gibt Empfehlungen zum Programmangebot, zur Programmgestaltung und zur Weiterentwicklung des Bildungs- und Kulturangebots und wirkt beratend bei der Anstellung der Spartenleitungen und der leitenden hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen mit.</p> <p>(2) Solange die Gesellschaft lediglich die „VHS“ betreibt, nimmt der Aufsichtsrat die Aufgaben des Programmbeirates wahr. Ein Programmbeirat muss in diesem Falle nicht errichtet werden.</p> <p style="text-align: center;"><u>unverändert</u></p>

<p>(4) Die Mitglieder des Beirates werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag der Gesellschafterversammlung berufen.</p> <p>(5) Der Programmbeirat hat eine Geschäftsordnung, die der Aufsichtsrat erlässt.</p>	<p style="text-align: center;"><u>unverändert</u></p> <p style="text-align: center;"><u>unverändert</u></p>
<p>§ 14 Spartenleitung</p>	<p>§ 14 Angliederung weiterer Geschäftszweige</p>
<p>(1) Die Geschäftsversammlung bestellt für jede Sparte, insbesondere für die Sparte „Volkshochschule“, eine Spartenleitung, die aus dem/der Spartenleiter/in und seinem/seiner Stellvertretung besteht.</p> <p>(2) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und das Verfahren der Spartenleitungen werden jeweils im Rahmen einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.</p>	<p>(1) Die Angliederung weiterer zum Gesellschaftszweck passender Geschäftszweige im Sinne von § 3 (2) des Gesellschaftsvertrages bleibt vorbehalten.</p> <p style="text-align: center;"><u>entfällt</u></p>
<p>VII. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung § 15 Jahresabschluss</p>	<p>VII. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung § 15 Jahresabschluss</p>
<p>(1) Die Geschäftsführung hat unverzüglich und innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin vorzulegen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss ist durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den im Handelsgesetzbuch (HGB) jeweils festgelegten Grundsätzen über die Pflichtprüfung durch Abschlussprüfer/innen – jedoch unter Beachtung der besonderen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages – zu prüfen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>unverändert</u></p> <p style="text-align: center;"><u>unverändert</u></p>

Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und
Landkreis Lüneburg mbH in der Fassung vom 07.10.2016
**Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Landkreis
und Hansestadt Lüneburg mbH**

Synopsis aktuelle Version 07.10.2016 (linke Spalte) / Änderungsvorschläge für Vertragsnovelle Stand:
04.06.2021 (rechte Spalte)

<p>(3) Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht sind unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes des/der Abschlussprüfers/in dem Aufsichtsrat und spätestens innerhalb der ersten sechs Monate des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>(4) Es finden §§ 157, 158 NKomVG i.V.m. § 53 HGrG bei der Prüfung des Jahresabschlusses Anwendung. Den Gesellschafter/innen, dem Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafter/innen sowie dem Prüfungsamt der kommunalen Aufsicht stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafter/innen das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsführung.</p> <p>(5) Die Gesellschaft hat die Jahresabschlüsse und Unterlagen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses nach § 128 Abs. 4 bis Abs. 6 NKomVG zu führen und bereitzuhalten.</p>	<p style="text-align: right;"><u>unverändert</u></p> <p>(4) Es finden die §§ 157, 158 NKomVG i.V.m. § 53 HGrG bei der Prüfung des Jahresabschlusses Anwendung. Den Gesellschafter/innen, dem Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafter/innen sowie dem Prüfungsamt der kommunalen Aufsicht stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafter/innen das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsführung.</p> <p style="text-align: right;"><u>unverändert</u></p>
<p>§ 16 Verwendung des Jahresergebnisses</p>	<p>§ 16 Verwendung des Jahresergebnisses</p>
<p>Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere unter Beachtung von § 3, inwieweit der Jahresüberschuss zzgl. eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen wird.</p>	<p style="text-align: right;"><u>unverändert</u></p>

Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mbH in der Fassung vom 07.10.2016
Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Landkreis und Hansestadt Lüneburg mbH

Synopse aktuelle Version 07.10.2016 (linke Spalte) / Änderungsvorschläge für Vertragsnovelle Stand: 04.06.2021 (rechte Spalte)

steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Beschlüsse der Gesellschaft über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.	
(4) Die Veräußerung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils oder einzelner Teile eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung beider Gesellschafter/innen.	<u>unverändert</u>
§ 19 Auflösung der Gesellschaft (Gemeinnützigkeitsregelung)	§ 19 Auflösung der Gesellschaft (Gemeinnützigkeitsregelung)
Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter/innen dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.	<u>unverändert</u>
IX. Schlussbestimmungen § 20 Informationsrecht der Kommunen nach NKomVG	IX. Schlussbestimmungen § 20 Informationsrecht der Kommunen nach NKomVG
Den unmittelbar beteiligten Kommunen steht ein Informationsrecht im weitesten Sinne gegenüber den Organen der Gesellschaft zu.	<u>unverändert</u>
§ 21 Public Corporate Governance Kodex	§ 21 Public Corporate Governance Kodex
Der zwischen den Gesellschaftern abgestimmte Public Corporate Governance Kodex inklusive Beteiligungsrichtlinie der Hansestadt Lüneburg findet Anwendung. Rechte und Pflichten ergeben sich für die Gesellschaft sowie für die Gesellschafter/innen.	Der jeweilige Public Corporate Governance Kodex inklusive Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg findet Anwendung. Rechte und Pflichten ergeben sich für die Gesellschaft sowie für die Gesellschafter/innen.
§ 22 Personal	§ 22 Personal
(1) Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben durch eigenes Personal.	<u>unverändert</u>

Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und
Landkreis Lüneburg mbH in der Fassung vom 07.10.2016
**Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Landkreis
und Hansestadt Lüneburg mbH**
Synopsis aktuelle Version 07.10.2016 (linke Spalte) / Änderungsvorschläge für Vertragsnovelle Stand:
04.06.2021 (rechte Spalte)

<p>(2) Hansestadt Lüneburg und Landkreis Lüneburg können ihr Personal, das vor Einbringung der Volkshochschule bereits dort beschäftigt war, an die Gesellschaft abordnen oder zuweisen. Scheidet dieses Personal aus, wird es durch die Gesellschafter/in nicht ersetzt.</p>	<p>(2) Landkreis Lüneburg und Hansestadt Lüneburg können ihr Personal, das vor Einbringung der Volkshochschule bereits dort beschäftigt war, an die Gesellschaft abordnen oder zuweisen. Scheidet dieses Personal aus, wird es durch die Gesellschafter/in nicht ersetzt.</p>
<p>§ 23 Salvatorische Klausel</p>	<p>§ 23 Salvatorische Klausel</p>
<p>(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nicht wirksam sein, soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter/innen diejenige wirksame Bedeutung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>(2) Im Falle von Regelungslücken werden die Gesellschafter/innen diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>(3) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem GmbHG und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.</p>	<p><u>unverändert</u></p>